



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 29. April 2006

Nr. 17

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Niedersfeld“ - S. 157

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für

kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“, Hagen am 8. Mai 2006 S. 166 – Genehmigung der Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH vom 5. 1. 2006 zur Erhöhung der Durchsatzleistung S. 166 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 167 – desgl. S. 167 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 167 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 167 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 167 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 167 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 167 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 168 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 168 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 168

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 168 – desl. S. 168

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

314. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Niedersfeld“ -

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich

nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gem. § 19a WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Stadt Winterberg.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II, unterteilt in die Zonen II a und II b) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg, Gemarkung Niedersfeld, Flure 2, 5, 6, 7, 8, 9 und Flur 15 (jeweils teilweise), Gemarkung Winterberg, Flure 1 und 3 (jeweils teilweise), Gemarkung Grönebach, Flur 12 (teilweise) und Gemarkung Hildfeld, Flur 1 (teilweise).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im [Maßstab 1 : 5000](#), in der die Zone III gelb, die Zone II b hellgrün, die Zone II a dunkelgrün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
2. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
59872 Meschede
3. Bürgermeister der Stadt Winterberg
59955 Winterberg

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab. Aufbauend auf den flächendeckenden Grundwasserschutz gliedert sich ein Wasserschutzgebiet in der Regel in die Schutzzonen III, II und I.

- (2) Die **Zone III** soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können. Sie wird aufgrund der Freizeitanlage „Hillestausee“ in die Zonen II a und II b untergliedert.
- (4) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (5) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II b und II a, die über die ohnehin geltenden Rechtsvorschriften hinaus zu beachten sind, gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o.g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{\min} -Untersuchung) zu ermitteln.

Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probenentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,

5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und

6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere

Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 4 und 5 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 6. April 2006

Az.: 54.01.04.01-958 627

Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A

- Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“

- Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Niedersfeld“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte

- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAWS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAWS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. Wesentliches Ändern

Jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz)

4.1 Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngemG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige

Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

Eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

Die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Kreuzberg“, „Tiefbohrung Rimberg“ und „Tiefbohrung Voßmecke“

- Wasserschutzgebietsverordnung „Winterberg-Niedersfeld“ -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischwirtschaft
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Pflanzenschutzmittel
11. Verkehrsanlagen
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG
13. Badebetrieb an Gewässern
14. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (4) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 14 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II b	II a
1	Abfallwirtschaft			
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen			
1.2.1	die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V	V
1.2.2	die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V	V
2	Bodeneingriffe			
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts			
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V	V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> - Weidebrunnen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben sowie Vorhaben gemäß BauO NRW	G <u>ausgenommen:</u> - Weidebrunnen - Ausschachtungen bei baugenehmigungsfreien bzw. baugenehmigten Vorhaben	G <u>ausgenommen:</u> Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.				
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
2.4	Sprengungen	G	V	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II b	II a
3	Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW			
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außer- halb von Motorsportanlagen	V	V	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager			
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
3.2.2	Zelten und Lagern	-	G	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G	V
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden			
3.4.1	Errichten	V	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
3.5	Windkraftanlagen			
3.5.1	Errichten	G	V	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G	G
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Ver- ordnung geregelt sind Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungs- freie Vorhaben sowie Vorhaben im beplan- ten Bereich gemäß § 30 BauGB	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungs- potentials zu besorgen ist	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungs- potentials zu besorgen ist
	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet wer- den	-	V	V
5	Friedhöfe (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V
6	Fischwirtschaft Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V	V
7	Forstwirtschaft			
7.1	Wald			
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommen- de Lichthauung	-	- G: über 0,3 ha	- G: über 0,3 ha
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V	V
7.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftli- che Kompensati- onskalkung zur	V G: forstwirtschaftli- che Kompensati- onskalkung zur	V G: forstwirtschaftli- che Kompensati- onskalkung

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II b	II a
		Eindämmung von Waldschäden	Eindämmung von Waldschäden	zur Eindämmung von Waldschäden
	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	G
8	Weihnachtsbaumkulturen			
8.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
8.2	Entnahme von Ballen	G	V	V
9	Landwirtschaft und Gartenbau			
9.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
9.2	Gartenbaubetriebe			
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	G	G
9.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist			
	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
9.4	Silagen/ Silagemieten			
9.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
9.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
9.5	Intensivkulturen			
	Neuanlegen, Erweitern	V	V	V
9.6	Intensivtierhaltung			
	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
9.7	Intensivbeweidung	V	V	V
9.8	Pferche	-	V	V
9.9	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich G: Klärschlamm und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich

Nr.	Tatbestand und Handlung	III	II b	II a
		sowie Biokomposte mit dem Rotationsgrad 4 und höher		
9.10	Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft und Festmist	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V	V
9.11	Aufbringen von Mineraldünger	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
10	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V	V	V
11	<u>Verkehrsanlagen</u>			
11.1	Bau neuer Straßen und Wege	G	V G: Wirtschaftswege	V G: Wirtschaftswege
11.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G	G	G
11.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze			
11.3.1	Errichten	- G: für mehr als 10 KfZ	V G: für bis zu 10 KfZ	V
11.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V
12	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</u>			
12.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l	V	V
12.2	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	V <u>ausgenommen:</u> - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
13	<u>Badebetrieb an Gewässern</u>	-	G	V
14	<u>Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor</u>	-	V <u>ausgenommen:</u> Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Einsätze der DLRG	V



**315. Bekanntmachung der Einladung
und Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung
der Verbandsversammlung und des Verbands-
ausschusses des Zweckverbandes
„Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale
Verwaltung und Verwaltungsakademie für
Westfalen“, Hagen am 8. Mai 2006**

Südwestfälisches Studien- Hagen, 12. 4. 2006
institut für kommunale
Verwaltung Hagen

Die Sitzung des obenbezeichneten Gremiums am 8. Mai 2006, Beginn 10.00 Uhr, findet in Hagen im Institutsgebäude I (Konferenzraum), Roggenkamp 12, statt.

Gemäß § 6 Absatz (3) der Satzung des Zweckverbandes ist die Sitzung öffentlich, soweit es sich nicht um Personal- und Grundstücksangelegenheiten handelt oder nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher folgende Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

**für die gemeinsame Sitzung der Verbands-
versammlung und des Verbandsausschusses des
Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung und Verwaltungs-
akademie für Westfalen“, Hagen am 8. Mai 2006**

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 7. 11. 2005

TOP 3:

Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben für die Zeit vom 1. 11. 2005 bis 30. 4. 2006

TOP 5:

Stadtentwicklung im Bereich der Feithstraße

TOP 6: Personalangelegenheiten

6.1 Mitgliedschaft des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse (wvk) Münster

hier:

- a) Festsetzungsbefugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- b) Anrechnung von Zeiten nach §§ 10- 12 Beamt-VG

6.2 Aufstieg eines Beamten

TOP 7: Verschiedenes

gez. Beckehoff

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(251)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 166

**316. Genehmigung
der Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH
vom 5. 1. 2006 zur Erhöhung der
Durchsatzleistung**

Staatliches Umweltamt Lippstadt, 20. 4. 2006
Lippstadt
9138828-G-099/04-SLi

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH, Am Steinbach 11, 59872 Meschede, wurde mit Bescheid vom 5. Januar 2006 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur mechanischen Aufbereitung von Siedlungsabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall einschließlich Instandsetzungsbereich in 59872 Meschede, Am Steinbach 11, Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstücke 521, 523, 525 erteilt. Gemäß § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Anlagenkapazität auf 150 000 Mg/Jahr.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

B

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist (siehe

„D“) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 02. Mai bis einschließlich 15. Mai 2006

beim Staatlichen Umweltamt Lippstadt,
Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt
Zimmer 404

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
mittwochs bis freitags von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr
sowie

bei der Firma R.A.B.E. Abfallaufbereitung GmbH,
im Besprechungsraum des Bürotraktes
Am Steinbach 11, 59872 Meschede

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten
(mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen) eingesehen
werden.

Im Auftrag:
gez. Schlosser

(316) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 166

317. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Hagen Hagen, 12. 4. 2006
- VL 2.1

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319639, ausgestellt am
17. 6. 2003 auf Michael Gronwald, ist in Verlust gera-
ten und wird für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebe-
ten, diesen dem Polizeipräsidium Hagen zuzuleiten.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

318. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 6. 4. 2006
- VL 2.15-1504-

Der Polizeidienstausweis Nr. 0326436 der Polizeikom-
missarin Petra Meier, ausgestellt am 14. 10. 2003 von
den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW, NL
Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für
ungültig erklärt.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

319. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 11. 4. 2006
- VL 2.11-1584

Der Dienstausweis Nr. 0550274, ausgestellt am 27.
6. 2005 für den PHK Markus Overbeck, ist entwendet
worden und wird für ungültig erklärt.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

320. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Lore Sommer, Gerther Landwehr 9b, 44805
Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches
Nr. 306 096 132 bei der Sparkasse Bochum - Ge-
schäftsstelle Gerthe -, bei der ersten Einzahlung lau-
tend auf den Namen Lore Sommer, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des Sparkassenbuches wird auf-
gefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf
den 31. 7. 2006, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten
Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin
seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches
anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des
Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 20/06

Bochum, 13. 4. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften
(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

321. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 16. 1. 2006 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 31 584 444 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 18. 4. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

322. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 478 952 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
13. 7. 2006, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 13. 4. 2006

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften
(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

323. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 300 015 211, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 6 SpkVo für
kraftlos.

Hattingen, 18. 4. 2006

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 167

324. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 35 052 372 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 7. 2006, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 11. 4. 2006

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 168

325. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 300 777 653 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 11. 4. 2006

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 168

326. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 422 623 und 400 101 382 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gemäß § 16 Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 4. 2006
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 168

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Stephanus e. V., Hagen-Emst. Die Mitgliederversammlung vom 13. 4. 2005 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Brinker, Erich, Hagen, geboren am 26. 1. 1941

Hardenbergstr. 13

58097 Hagen

und

Knaup, Andreas, Hagen, geboren am 14. 6. 1960

Ascherothstr. 15a

58093 Hagen.

Die Liquidatoren machen die Auflösung des Vereins bekannt, vom Amtsgericht Hagen am 11. 10. 2005 bestätigt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren E. Brinker und A. Knaup aufgefordert. (74)

Auflösung eines Vereins

Der Hobbyfußballverein Cosmos Chez nous Rowdies e. V. mit Sitz in Schmallenberg, AG Schmallenberg, VR 199, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Liquidatoren sind:

Manfred Hermes, Schmallenberg, geboren am 4. 11.

1959 und Wolfgang Arens, Steinhagen, geboren am

11. 10. 1956. (38)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,

zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

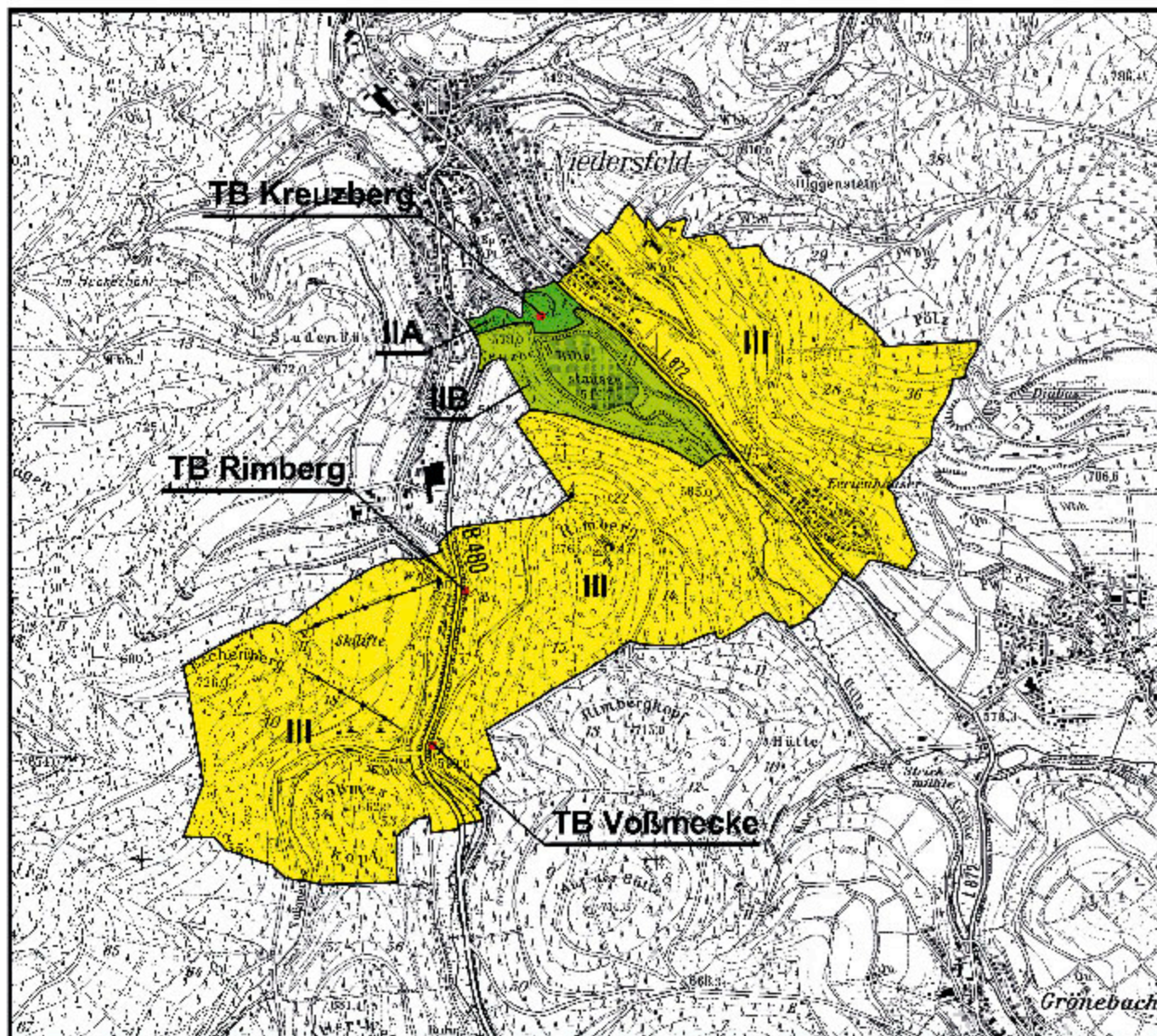
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
 Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4717



Legende

- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Schutzzone
 - IIA
 - IIB
 - III

	Aufgestellt Staatliches Umweltamt Lippstadt	
Lippstadt, den 19.09.2005		
Bearbeitung:	Der Leiter:	
gez.: Vollmert	gez.: Ehrlich	

Wasserschutzbereich Winterberg - Niedersfeld
Maßstab 1 : 25000
Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Wasserschutzbereichsverordnung vom : 6. 4. 2006 A.Z. : 54.01.04.01-958-627 Die Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde gez.: Helmut Diegel Regierungspräsident